

Ordnung zur
Änderung der Promotionsordnung der
Philosophischen Fakultät der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Vom 18. Oktober 2006

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 97 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Sicherung der Finanzierungsgerechtigkeit im Hochschulwesen (HFGG) vom 21. März 2006 (GV. NRW S. 119 ff.) und der §§ 33 51 der Universitätsverfassung vom 4. Februar 1991, zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Verfassung vom 11. April 2002 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 32. Jg. Nr. 7 vom 17. April 2002), hat die Philosophische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Rheinischen-Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 9. August 2004 - Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms- Universität Bonn, 34. Jg. Nr. 14 vom 13. August 2004 - wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in § 9 und in § 10 die Worte „Zulassung zur Prüfung“ durch „Zulassung zum Prüfungsverfahren“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 2 Satz 3 werden nach „Philosophischen Fakultät“ die Worte „der Universität Bonn“ eingefügt.
3. In § 5 Abs. 1 wird das Fach „Geschichtliche Landeskunde der Rheinlande“ durch „Rheinische Landesgeschichte“ ersetzt.
4. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3 Satz 5 werden die Worte „für die Teilnahme“ gestrichen;

- b) in Abs. 4 werden die Worte „Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums“ durch das Wort „Modulprüfungen“ ersetzt und nach „die von dem Doktoranden“ die Worte „abzulegen bzw.“ eingefügt.
5. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 1 wird nach „betreuungsberechtigt sind ebenfalls“ das Wort „Hochschuldozenten,“ eingefügt;
 - b) nach Abs. 2 wird als Absatz 3 eingefügt:
 „(3) Honorarprofessoren, außerplanmäßige Professoren und Privatdozenten ohne hauptamtliche Tätigkeit an der Universität Bonn können eine Betreuung zusammen mit einem hauptamtlich an der Universität Bonn tätigen Professor ausüben. Der nicht hauptamtlich an der Universität Bonn tätige Betreuer wird als zweiter Betreuer aufgeführt. Der zweite Betreuer erstellt jedoch das Erstgutachten (§ 12 Abs. 1). Die weiteren Verfahrensfragen dieser Bestimmung regelt der Promotionsausschuß.“
 - c) die bisherigen Absätze 3, 4, 5 und 6 werden die Absätze 4, 5, 6 und 7
 - d) In Abs. 6 (neu) Satz 1 wird nach „Angaben von Gründen“ das Wort „gekündigt“ eingefügt.
6. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Worte „Zulassung zur Prüfung“ durch „Zulassung zum Prüfungsverfahren“ ersetzt;
 - b) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Prüfung“ durch „Prüfungsverfahren“ ersetzt.
 - c) In Abs. 5 wird das Wort „fachdienliche“ gestrichen und stattdessen der Halbsatz „vom Fachvertreter als fachdienlich erachtete“ eingefügt.
7. § 10 wird wie folgt geändert;
- a) Die Überschrift „Zulassung zur Prüfung“ wird durch „Zulassung zum Prüfungsverfahren“ ersetzt;
 - b) in Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „zur Prüfung“ durch „zum Prüfungsverfahren“ ersetzt.
 - c) in Abs. 5 werden nach „der Frist“ die Worte „von 4 Wochen“ eingefügt.
8. In § 11 Abs. 4 werden nach Satz 1 als Sätze 2 und 3 angefügt:
 „Teilvorabveröffentlichungen sollen – nach Einzelfallprüfungen – möglich sein, wenn der Doktorand einen begründeten Antrag einreicht sowie eine befürwortende Stellungnahme des Betreuers vorliegt. Die Entscheidung trifft der Dekan.“
9. In § 12 Abs. 4 werden in Satz 6 nach „werden die Gutachten“ die Worte „und die Dissertation“ eingefügt und als Satz 7 angefügt: „Bei den Voten handelt es sich um eine schriftliche Stellungnahme und keine Benotung. Die Gesamtnote

der Dissertation wird als arithmetisches Mittel aus den beiden Noten der Gutachten berechnet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.“

10. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 6 werden nach „Philosophischen Fakultät“ die Worte „der Universität Bonn“ eingefügt;
- b) In Abs. 7 wird nach Satz 3 angefügt: „Die Thesen können auf Beschluß der Prüfungskommission zur Überarbeitung zurückgegeben werden.“;
- c) In Abs. 8 Satz 4 wird das Wort „öffentlich“ durch „universitätsöffentlich“ ersetzt.

11. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird gestrichen
- b) Absatz 1 wird zu Absatz 2
- c) Als neuer Abs. 1 wird eingefügt: „(1) Die Dissertation muß unmittelbar vor der Veröffentlichung der Prüfungskommission vorgelegt werden. Diese achtet darauf, daß die bei der Annahme der Dissertation gemachten Änderungsaufgaben erfolgt sind, genehmigt eventuelle Änderungen gegenüber der im Promotionsverfahren eingereichten Fassung. Der Promotionsausschuß erteilt das Imprimatur nach Anhörung der Prüfungskommission und achtet darauf, daß die Veröffentlichung in einer angemessenen Form erfolgt.“
- d) in Abs. 2 (neu) werden in Satz 1 die Worte „von der Prüfungskommission angenommen“ durch „vom Promotionsausschuß freigegebenen“ ersetzt; in Satz 2 Punkt 4. das Wort „sind“ und der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt und als neuer Punkt 5. eingefügt: „5. durch Veröffentlichung über „Books on demand.“; in Satz 5 wird das Wort „Archivexemplare“ durch „Pflichtexemplare“ ersetzt; Satz 6 wird gestrichen und als neuer Satz 6 angefügt: „Über Abweichungen von der in der Anlage 1 vorgegebenen Gestaltungsvorschriften für die Veröffentlichung der Dissertation entscheidet der Promotionsausschuß.“

12. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 werden in Satz 1 die Worte „und ggf.“ durch das Wort „oder“ ersetzt und in Satz 2 Punkt 6 nach „Tag der mündlichen Prüfung“ die Worte „und Datum des Tages der Aushändigung der Urkunde“ eingefügt;
- b) in Abs. 3 als Satz 3 angefügt: „In diesen Fällen wird als Datum der Urkunde das jeweilige Aushändigungsdatum angegeben.“

13. In § 21 werden die Worte „Aushändigung der Promotionsurkunde“ durch die Worte „Bestehen der mündlichen Prüfung“ und die Worte „des endgültigen Nichtbestehens“ durch die Worte „über das Nichtbestehen der Prüfung“ ersetzt.
14. In § 22 Abs. 3 werden die Worte „zu den folgenden Vorschriften vorsehen:“ durch „zu den Vorschriften vorsehen, z.B.:“ ersetzt, im ersten Punkt hinter „Zusammensetzung“ die Worte „und Zuständigkeit“ eingefügt, hinter dem dritten Punkt „Erstellung der Gutachten“ als vierter Punkt „Einsichtsnahme in die Gutachten“ eingefügt. Als Satz 2 wird angefügt: „Der Promotionsausschuß kann in begründeten Einzelfällen weitere Ausnahmen zulassen.“
15. Als Anlage 1 wird angefügt:
Gestaltungsvorschriften für die Veröffentlichung der Dissertation.

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn in Kraft.

G. Rudinger

Der Dekan
der Philosophischen Fakultät
Universitätsprofessor Dr. Georg Rudinger

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 12. Juli 2006 sowie der Entschließung des Rektorats vom 19. September 2006

Bonn, den 18. Oktober 2006

M. Winiger

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Matthias Winiger

Anlage 1

Titelseite

.....
(Originaltitel der Dissertation)

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der Doktorwürde
der
Philosophischen Fakultät
der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität
zu Bonn

vorgelegt von

.....
(Vor- und Zuname)

aus

.....
(Geburtsort)

Bonn
(Erscheinungsjahr der Dissertationspflichtexemplare)

Rückseite der Titelseite

Gedruckt mit der Genehmigung der Philosophischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Zusammensetzung der Prüfungskommission:

.....
(Vorsitzende/Vorsitzender)

.....
(Betreuerin/Betreuer und Gutachterin/Gutachter)

.....
(Gutachterin/Gutachter)

.....
(weiteres prüfungsberechtigtes Mitglied)

Tag der mündlichen Prüfung: